Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz

Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 stbthomaskratz@t-online.de www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, im Juni 2014

Mandantenrundschreiben Juni 2014 Neue Kanzleiöffnungszeiten seit 1.6.2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im Folgenden Ihnen ausgewählte Steuerrechts- und Rechtsprechungsänderungen allgemeiner Art, beziehungsweise für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, sowie Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH's, darzustellen:

I. Steuerliche Änderungen für alle Steuerpflichtigen

1. Grundfreibetrag, Steuersätze:

Der Grundfreibetrag hat sich im Jahr 2014 für Ledige auf EUR 8.354,00 bzw. für Verheiratete auf EUR 16.708,00 erhöht.

Nach diesem Grundfreibetrag beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 %. Ab einem Einkommen von EUR 52.882,00 für Ledige bzw. EUR 105.764,00 für Verheiratete kommt es zu einem Spitzensteuersatz von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf diese Steuerbelastung, also auf eine Gesamtsteuerbelastung von 44,31 %.

Ab einem Einkommen von EUR 250.731,00 für Ledige bzw. EUR 501.462,00 für Verheiratete beginnt die sogenannte Reichensteuer mit 45 % Einkommensteuersatz.

2. Veranlagung von Ehegatten:

Die getrennte Veranlagung von Ehegatten wurde gestrichen. Diese können sich künftig - um den Vorteil des Splittingtarifes zu haben – nach wie vor zusammen veranlagen oder sie werden einzelveranlagt auf Antrag, ähnlich wie Ledige. Eingetragene Lebenspartnerschaften werden künftig gleich behandelt wie Ehegatten. Bitte beachten Sie, dass Sonderausgaben wie beispielsweise Versicherungen und Krankenkassenbeiträge, außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen für Handwerksleistungen bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich bei dem Ehegatten berücksichtigt werden, der die Aufwendungen getragen hat. Ausnahmsweise kann auf Antrag beider Ehegatten eine je hälftige Berücksichtigung bei beiden Ehegatten beantragt werden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten: IBAN: DE 61733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Sparkasse Allgäu: IBAN: DE 07733500000000001222, BIC: BYLADEM1Steuernummer: 127/239/90139

Hierzu gibt es 3 Ausnahmen:

1. Kinder-Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung:

Dieser kann auf Antrag der Eltern zu 100 % einem Elternteil zugeordnet werden.

2. Behinderten-Pauschbetrag für Kinder:

Dieser kann ebenfalls auf Antrag der Eltern zu 100 % einem Elternteil zugeordnet werden.

3. Kinderbetreuungskosten:

Bei zusammen lebenden Ehegatten können auf Antrag alle Kinderbetreuungskosten bei einem Ehepartner berücksichtigt werden.

Bei getrennt lebenden Eltern kann grundsätzlich nur der Elternteil Kinderbetreuungskosten geltend machen, in dessen Haushalt das Kind lebt.

3. Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen:

Unterhaltsleistungen aus rechtlichen, sittlichen oder moralischen Gründen können mit Ausnahme von Unterhalt an Ehegatten, geschiedene Ehegatten und Kinder, im Jahr EUR 2.040,00 bis zu höchstens EUR 8.354,00 pro Person berücksichtigt werden. Sofern die unterhaltene Person mehr als EUR 624,00 eigene Einkünfte hat, mindert sich dadurch der zu berücksichtigende Höchstbetrag. Insbesondere bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an Eltern führt dies regelmäßig dazu, dass keine Unterhaltsleistungen steuermindernd in Ansatz gebracht werden können. Neu eingeführt wurde eine Vermögensbeschränkung. Unterhaltsleistungen können nur dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Unterhaltsempfänger über ein Vermögen von unter EUR 15.500,00 verfügt. Außer Ansatz bleibt hierbei ein angemessenes Familienheim. Neben dem Höchstbetrag von EUR 8.354,00 können - wie bisher – Basis-, Kranken- und Pflegeversicherung steuermindernd für den Unterhaltsberechtigten übernommen werden.

4. Berücksichtigung von Zivilprozesskosten

Die steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung wurde vom Gesetzgeber - nach einer für den Steuerpflichtigen positiven Rechtsprechung - wieder wesentlich eingeschränkt: Diese können nur noch steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Existenzgrundlage einer Person gefährdet ist. Dies ist zum Beispiel gegeben bei unverschuldeten, nicht versicherbaren Schäden am Eigenheim oder bei der Bedrohung lebensnotwendiger Bedürfnisse wie beispielsweise das Umgangsrecht mit den eigenen Kindern. Grundsätzlich nie abzugsfähig sind Kosten für Strafprozesse. Ob Kosten für die Scheidung (nicht die Kosten für die Vermögensauseinandersetzung) künftig abzugsfähig bleiben ist zu hoffen, aber ergibt sich nicht eindeutig aus der neuen Gesetzeslage.

5. Übungsleiterpauschale

Der Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Künstler, Betreuer und Pfleger beträgt mittlerweile EUR 2.400,00.

6. Ehrenamtspauschale

Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, wie Vereinsvorsitzender, Platzwart oder dergleichen, können mit jährlich bis zu EUR 720,00 steuerfrei vereinnahmt werden.

II. Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

1. Investitionsabzugsbetrag:

Für geplante Investitionen innerhalb der nächsten 3 Jahre ab dem Veranlagungsjahr können Unternehmer einen Investitionsabzugsbetrag bilden, der das Einkommen mindert. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschreitet, die geplante Investition bis zum Ende des Folgejahres der Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes verbleibt und das gekaufte Wirtschaftsgut zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird. Bei der Anschaffung eines PKWs kann die 90 %-ige betriebliche Nutzung nur durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden! Wird die Investition dann innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht durchgeführt, so muss der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend aufgelöst werden. Es erfolgt in dem Jahr, in dem dieser gebildet wurde, eine Nachbesteuerung.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird diese Nachbesteuerung dann auch verzinst (6 % pro Jahr). Grundsätzlich sollte also der Investitionsabzugsbetrag nur gebildet werden, wenn die Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit getätigt wird. Wird die Investition nicht durchgeführt, ist der Liquiditätsvorteil durch die 6 %-ige Verzinsung relativ teuer erkauft. Eine verbindliche Bestellung ist nicht notwendig zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrages, die Investition muss nur glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch das Einholen von Angeboten oder zumindest Prospekten beziehungsweise Preislisten.

2. Berücksichtigung der privaten KfZ-Nutzung:

Bei der privaten KfZ-Nutzung hat sich grundsätzlich nichts geändert. Jedes Fahrzeug, dass für eine private KfZ-Nutzung geeignet ist (also keine Umbauten wie Sortimo-Systeme oder fehlende Rücksitzbank) muss die Möglichkeit der privaten Nutzung steuerlich berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Regel über die sogenannte 1 %-Regel. Das heißt, ein Prozent des Bruttolisten-Neupreises des Fahrzeuges muss monatlich als Quasi-Einnahme für die Privatnutzung berücksichtigt werden. Daneben müssen die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte zusätzlich als private Nutzung mitberücksichtigt werden. Grundlage ist auch hier der Bruttolisten-Neupreis eines Fahrzeuges. Die einzige Möglichkeit, die Anwendung der 1 %-Regel zu verhindern, ist die Führung eines Fahrtenbuches! Eine anderweitige Glaubhaftmachung, dass das Fahrzeug nicht privat genutzt wird, wird von den Finanzämtern regelmäßig nicht anerkannt.

Eine Sonderregelung gibt es seit 2013 für Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge, die über ein extern aufladbares Batteriesystem verfügen. Hierbei darf im Jahr 2014 der Bruttolisten-Neupreis für jedes kW-Batterieleistung des Fahrzeuges um EUR 450,00, höchstens aber EUR 9.500,00, reduziert werden. Dadurch soll der Preisnachteil der Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge kompensiert werden.

3. Lohnsteuer-Nachschau:

Um Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnisse besser bekämpfen zu können, ist es seit 30. Juni 2013 möglich, dass das Finanzamt Lohnsteuer-Nachschauen durchführt. Das heißt wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, darf das Finanzamt unangemeldet bei Ihnen erscheinen und die Lohnabrechnungen überprüfen. Bitte beachten Sie, dass mit Erscheinen des Prüfers eine Selbstanzeige im Bereich der Lohnsteuer nicht mehr möglich ist! Geprüft werden dürfen nur aktuelle Lohnabrechnungen durch den erscheinenden Prüfer. Eine Kontrolle zurückliegender Zeiträume ist nur möglich, wenn die Lohnsteuer-Nachschau in eine Lohnsteuer-Außenprüfung übergeht.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Lohnsteuer-Nachschau um keine Fahndungsmaßnahme handelt! Der Prüfer ist weder befugt, bei Ihnen eigenmächtig Schränke zu öffnen, noch darf er Unterlagen mitnehmen bzw. beschlagnahmen. Darüber hinaus sind Sie nicht verpflichtet, dem Prüfer den Zugang zu privaten Wohnräumlichkeiten zu gestatten. Sofern Sie die Lohnbuchführung aber in Ihren privaten Räumlichkeiten machen ist abzuwägen, ob Sie – um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden – ihn doch zumindest die Räumlichkeiten betreten lassen, in welchen Sie die aktuellen Unterlagen der Lohnbuchführung aufbewahren.

Im Zweifel bitte ich Sie, zeitnah Kontakt mit uns aufzunehmen.

4. Drastische Einschränkung des sogenannten "Goldfinger"-Modells:

Der Kauf von Gold durch ausländische Gesellschaften kann künftig nicht mehr über einen negativen Progressionsvorbehalt in Deutschland berücksichtigt werden, da aufgrund einer Gesetzesänderung die Anschaffungskosten von Umlaufvermögen bei ausländischen Einkünften erst mit Zufluss des Veräußerungserlöses als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Bei einem Kauf von Gold durch eine inländische Gesellschaft, beispielsweise durch eine Zahnarztpraxis, darf dieses nur noch gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn nicht nur das Eigentum an dem Gold übertragen wurde, sondern dieses körperlich an den Unternehmer übergeben worden ist. Bleibt dieses beim Goldlieferanten oder bei einer Bank lagernd, ist der Betriebsausgabenabzug nicht mehr möglich.

5. Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen:

Seit dem 01. Januar 2014 sind nun die verschärften Regelungen für den Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu befolgen. Um die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen zu erhalten, muss der Nachweis geführt werden, dass der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand in einen anderen EU-Staat befördert oder versendet hat. Grundsätzlich muss nun von Seiten des Abnehmers eine "Gelangensbestätigung" an den Lieferanten erfolgen!

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

Diese muss folgende Informationen beinhalten:

- → Name und Anschrift des Abnehmers:
- → Menge und handelsübliche Bezeichnung (bei Fahrzeugen auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer);
- → Ort = EU-Mitgliedsstaat und Stadt sowie Monat, in dem die Lieferung beim Abnehmer im EU-Ausland angekommen ist;
- → Ausstellungsdatum der Bestätigung;
- → Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten (bei elektronisch übermittelten Gelangensbestätigungen, beispielsweise per Email, kann auf die Unterschrift verzichtet werden).

Darüber hinaus muss sich aus den Firmenunterlagen, wie Firmenstempel oder Ähnlichem ergeben, dass der Unterschreibende auch unterschriftsberechtigt ist. Eine quartalsweise Sammelbestätigung für alle Lieferungen ist zulässig.

Bei einer Gelangensbestätigung per Email muss erkennbar sein, dass die Email tatsächlich vom Abnehmer kommt. Die Email-Adresse sollte also auf vorhandenen Geschäftspapieren ebenfalls vorhanden sein.

Erleichterung:

Bei Versendungsfällen, beispielsweise durch einen Spediteur, genügt nach wie vor anstelle der Gelangensbestätigung auch der Frachtbrief. **Dieser muss aber durch den Empfänger der Ware unterschrieben sein!** Dementsprechend kann der Frachtbrief nun erst nach erfolgter Lieferung übermittelt werden.

Erleichterung bei Versendung durch Kurierdienste:

Hierbei genügt die Vorlage des tracking- und tracing-Protokolls. Bitte beachten Sie, dass dies bei den Kurierdiensten regelmäßig nur zeitlich beschränkt abrufbar ist. Das tracking- und tracing-Protokoll sollte dementsprechend zeitnah zur Lieferung abgerufen werden!

Erleichterung bei Sendungen bis EUR 500,00:

In diesen Fällen genügt der Auftrag aus dem Ausland und der Nachweis, dass die Zahlung erfolgt ist.

Bei Postsendungen:

Wenn kein tracking- und tracing-Protokoll vorhanden ist, genügt der Nachweis durch Einlieferungsschein mit Adresse des Abnehmers, Menge und handelsüblicher Bezeichnung und Zahlungsnachweis durch den Kunden.

Problem des Erlangens der Gelangensbestätigung:

Der Abnehmer sollte jeweils im Kaufvertrag verpflichtet werden, eine Gelangensbestätigung zu erteilen. Wie bereits früher empfohlen, empfehlen wir in kritischen Fällen den Kaufpreis mit deutscher Umsatzsteuer zu berechnen - ohne die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen - und erst nach Erhalt einer Gelangensbestätigung auf den Kaufpreis in Höhe der deutschen Umsatzsteuer zu verzichten. Wurde die Umsatzsteuer in der ersten Rechnung offen ausgewiesen, muss die erste Rechnung zurückgefordert werden, sonst bleibt die Umsatzsteuer fällig.

6. Abrechnungsgutschrift:

Seit 2014 muss immer dann, wenn der Leistungsempfänger eine Leistung abrechnet, beispielsweise bei Handelsvertreterprovisionen, diese Abrechnungen als Abrechnungsgutschrift oder zumindest als Gutschrift bezeichnet werden. Nur wenn diese Abrechnungsgutschrift ordnungsgemäß ist und ordnungsgemäß bezeichnet ist, erhält der Aussteller einen Vorsteuerabzug aus dieser Abrechnungsgutschrift. Dementsprechend sind bei jeder Abrechnungsgutschrift künftig 11 Bestandteile zu beachten:

- 1. Bezeichnung als Gutschrift;
- 2. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers;
- 3. Name und Anschrift des Leistungsempfängers;
- 4. Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer des leistenden Unternehmers;
- 5. Ausstellungsdatum;
- 6. Rechnungsnummer des Leistungsempfängers;
- 7. Menge und handelsübliche Bezeichnung oder Art und Umfang;
- 8. Zeitpunkt der Lieferung;
- 9. Entgelt;
- 10. Steuersatz;
- 11. Steuerbetrag.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

Fehlt einer der vorgenannten Punkte, berechtigt die Abrechnungsgutschrift nicht zum Vorsteuerabzug! Wird weiter im Geschäftsverkehr eine Gutschrift erteilt – wie bisher -, beispielsweise wegen zu hoch gestellter Rechnung oder nachträglicher Mängel, so darf dies auch künftig die Bezeichnung Gutschrift enthalten.

7. Ausstellen von Rechnungen

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, spätestens bis 15. des Folgemonats nach Ausführung der Leistung erstellt werden müssen. Bei einer Fristüberschreitung von über 6 Monaten droht ein Bußgeld in Höhe von EUR 5.000,00. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen muss auf der Rechnung vermerkt werden, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zu bezahlen hat. Dies kann auf Deutsch erfolgen: "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" oder in einer anderen europäischen Amtssprache: "Reverse-Charge" oder "Autoliquidation" oder "inversione contabile".

Spezialvorschriften gibt es für Rechnungen im Handel mit gebrauchten Waren beziehungsweise für Rechnungen über Reiseleistungen. Ich bitte Sie – falls Sie davon betroffen sind – uns betreffend der neuen Regelung zu konsultieren.

8. Umsatzbesteuerung von Berufsbetreuern

Die Tätigkeit von Berufsbetreuern wurde durch die Rechtsprechung rückwirkend und durch den Gesetzgeber aktuell von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese als natürliche Personen die Betreuung übernehmen und gerichtlich bestellt sind. Problematisch ist, dass wir in diesen Fällen, wenn wir in den Vorjahren die Vorsteuer geltend gemacht haben, eine Vorsteuerberichtigung für größere Anschaffungen, insbesondere Pkw's, vornehmen müssen.

Sofern Rechnungen an betreute Personen gestellt worden sind mit Umsatzsteuerausweis, müssen diese Rechnungen korrigiert werden.

9. Kleinbetragsrechnungen

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass bei allen Rechnungen über EUR 150,00 Ihr Unternehmensname als Empfänger der Leistung korrekt erfasst sein muss! Nach einer Verschärfung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes können Rechnungen, bei welchen der Unternehmensname nicht richtig erfasst ist, auch bei der Einkommensteuer nicht mehr als Aufwand geltend gemacht werden!

Dies heißt für Sie, dass Sie bei Einkäufen in einem Verbrauchermarkt wie Aldi oder MediaMarkt bei Waren über EUR 150,00 zuerst einen Kundenbetreuer oder die Kassiererin darauf aufmerksam machen müssen, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung benötigen. Diese wird Ihnen dann ausgestellt oder – wie im Fall von Aldi – 2 Tage später zugesandt, nachdem Ihre Adressdaten handschriftlich erfasst worden sind. Bitte beachten Sie, dass dies auch für Bewirtungsrechnungen gilt, die über EUR 150,00 betragen. Bei diesen Rechnungen muss unbedingt Ihr Firmenname erfasst sein. Wenn dies nicht über die Registrierkasse möglich ist, dann können Sie den Firmennamen selbst auf den Beleg schreiben; dieser muss dann aber unbedingt von dem Kellner gegengezeichnet werden, da ansonsten der Vorwurf der Urkundenfälschung im Raum steht.

10. Geschenke an Geschäftspartner

Die Regelung, dass Geschenke an Geschäftspartner bis zu einem Wert von EUR 35,00 als Betriebsausgabe erfasst werden können, wird immer mehr durch die Rechtsprechung torpediert. Grundsätzlich bleibt die Regelung aber bestehen, der BFH ist aber der Meinung, dass alle Geschenke – auch Kleingeschenke unter EUR 10,00 – nach § 37 b Einkommensteuergesetz zu versteuern sind. Das heißt, dass Sie letztendlich bei sämtlichen Geschenken, die Sie an Ihre Geschäftspartner verschenken, 35 % als pauschale Einkommensteuer abführen müssen, damit der Geschäftspartner das Geschenk nicht seinerseits versteuern muss. Das heißt, für jedes Geschenk mit einem Wert von EUR 35,00 müssen Sie EUR 12,25 an pauschaler Steuer abführen. Dies führt de facto dazu, dass Sie zwar Ihre Geschäftspartner beschenken können, Sie aber dadurch keinen nennenswerten Aufwand gegenrechnen können, da die Aufwandsgegenrechnung durch die pauschal zu erhebende Lohnsteuer kompensiert wird. Theoretisch kann zwar darauf verzichtet werden, dann muss aber damit gerechnet werden, dass das Finanzamt die Geschäftspartner, die von Ihnen beschenkt wurden anschreibt und kontrolliert, ob diese die Geschenke bei der Einkommensteuer deklariert haben. Nachdem dies regelmäßig kein Geschäftspartner macht, können gegen die Geschäftspartner sogar Verfahren wegen Steuerhinterziehung eröffnet werden. Die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Geschäftsverhältnis sind nach unserer Auffassung in jedem Fall zu vermeiden. Wir empfehlen Ihnen daher, die pauschale Einkommensteuer in jedem Fall zu entrichten um Schwierigkeiten mit Ihren beschenkten Geschäftspartnern zu vermeiden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

11.Leistungserbringung an einen Bauträger

Im Folgenden stellen wir Ihnen nochmal die Rechtslage betreffend der Leistungserbringung an einen Bauträger dar. Den betroffenen Mandanten, für welche wir die Buchführungsarbeiten erledigen, wurde dies bereits zeitnah im März 2014 mitgeteilt.

Bisher wurde eine Leistungserbringung an einen Bauträger regelmäßig ohne Umsatzsteuer abgerechnet mit dem Hinweis, dass die Umsatzsteuerpflicht auf den Leistungsempfänger, in diesem Fall dem Bauträger, übergeht (§ 13 b Umsatzsteuergesetz).

Diese Rechtslage wurde von einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10, veröffentlicht im Deutschen Steuerrecht 2013 Seite 2.560) gekippt.

Das Bundesfinanzministerium ist nun diesem gefolgt und hat verfügt, dass seit Februar 2014 wie folgt zu verfahren ist:

1. Bauträger ist Eigentümer des Grundstückes, auf welchem gebaut wurde:

Wenn der Bauträger Eigentümer des Grundstückes ist, auf welchem gebaut wird, so sind die Lieferungen die der Bauträger erbringt grundstücksbezogene Lieferungen. Das heißt, der Bauträger erbringt keine Bauleistungen an den Endabnehmer. In diesem Fall, wenn der Bauträger Eigentümer des Grundstückes ist, müssen Sie seit Februar 2014 an den Bauträger Rechnungen mit Umsatzsteuer stellen und diese Umsatzsteuer, die Sie vom Bauträger erhalten, an das Finanzamt abführen!

2. Bauträger baut auf fremdem Grund und Boden:

In dem Fall, in dem der Bauträger auf fremdem Grund und Boden ein Gebäude erstellt, erbringt dieser nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen Bauleistungen. In diesem Fall können Sie weiterhin an den Bauträger Rechnungen ohne Umsatzsteuer stellen mit dem Hinweis, dass er als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Wir bitten dies unbedingt zu beachten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Umsatzsteuer die Sie gegenüber Bauträgern, die auf eigenem Grund und Boden Gebäude errichten, nicht in Rechnung stellen, im Falle einer Überprüfung dann doch bezahlen müssen. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass Sie anhand der Bautafel erkennen könnten, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Ich empfehle Ihnen, hier an den Bauträger heranzutreten und sich schriftlich in einem Zweizeiler bestätigen zu lassen, ob dieser auf fremdem Grund und Boden baut oder ob der Bauträger Eigentümer des Grundstückes ist.

<u>Altfälle</u>

Grundsätzlich ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, in diesem Fall das Urteil vom 22.08.2013, auch rückwirkend anzuwenden. Im schlimmsten Fall, wenn die Bauträger die Umsatzsteuer die sie als Leistungsempfänger bezahlt haben, zurückfordern, kann das Finanzamt für Vorjahre an Sie herantreten, dass Sie die Umsatzsteuer für die erbrachten Leistungen nachentrichten sollen. Wie dies zu handhaben ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Paradoxerweise hat ja das Finanzministerium uns in den letzten Jahren angewiesen, dass bei Bauträgern die Umsatzsteuerpflicht auf den Leistungsempfänger, also den Bauträger, übergeht! Inwieweit Sie verpflichtet werden können, Rechnungen zu ändern und die Umsatzsteuer vom Bauträger nachzuverlangen oder ob Sie einen Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 Abgabenordnung genießen, ist noch nicht abschließend geklärt. Ein weiteres BMF soll innerhalb der nächsten Monate Klarheit bringen.

Absicherung des Handwerkers als Leistungserbringer:

In einem aktuellen BMF-Schreiben vom 08.05.2014 empfiehlt das Bundesfinanzministerium, dass in allen Fällen, in denen ein Handwerker einem inländischen Unternehmer – auch Bauträger - Bauleistungen erbringt, der seinerseits wiederum selbst Bauleistungen erbringt, man sich schriftlich im Werkvertrag oder in einem gesonderten Vertrag bestätigen lässt, dass der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung selbst für Bauleistungen verwendet. In diesem Fall räumt das Bundesfinanzministerium einen Vertrauensschutz ein. Sollte sich später herausstellen, dass der Leistungsempfänger die empfangene Leistung tatsächlich nicht für eigene Bauleistungen verwendet, genießt der leistende Handwerker - bei Vorlage dieser schriftlichen Bestätigung des Leistungsempfängers - Vertrauensschutz. Da die Vorlage der Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz künftig nur noch als Indiz herangezogen werden kann, daraus aber kein Vertrauensschutz abgeleitet werden kann, ist dringend zu empfehlen, dass man sich vom Leistungsempfänger die schriftliche Bestätigung, dass dieser die empfangene Bauleistung selbst für Bauleistungen verwendet, einholt bzw. bereits in die Beauftragung schriftlich aufnimmt.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

12. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Die Finanzverwaltung hat die Bildung einer Rückstellung für die Nachbetreuung von Versicherungsverträgen wesentlich eingeschränkt. Eine Rückstellung ist überhaupt nur noch möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Es wird nur eine Abschlussprovision und keine Bestandsprovision bezahlt;
- 2. Der Versicherungsvertreter ist vertraglich zur Nachbetreuung verpflichtet.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Steuerpflichtige für jeden einzelnen Versicherungsvertrag folgende Daten darlegen:

- zu erwartende Betreuungsleistung;
- voraussichtlicher Zeitaufwand pro Leistung;
- Häufigkeit der Betreuungsleistungen über die Laufzeit des Vertrages;
- Voraussichtliche Restlaufzeit;
- Stundenlohn der eingesetzten Mitarbeiter.

Die Finanzverwaltung verlangt darüber hinaus, dass der Versicherungsvertreter Aufzeichnungen über die Nachbetreuungen in der Vergangenheit vorlegt. Der Bundesfinanzhof hat zumindest dieser Voraussetzung in einem Urteil vom 12.12.2013 widersprochen. Eine Rückstellung kann entsprechend dem Bundesfinanzhof auch dann gebildet werden, wenn keine Aufzeichnungen über den Umfang der bisherigen Betreuungsleistungen getätigt wurden. Er hält allerdings im konkreten Fall Betreuungsleistungen von 2 Stunden pro Vertrag und Jahr für nicht ansatzweise gerechtfertigt. Pro Versicherungsvertrag und Jahr wird also ohne Aufzeichnungen für die Vergangenheit nur eine Betreuungsleistung von wesentlich unter 2 Stunden anerkannt.

III. Änderungen für Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbH's und Unternehmergesellschaften haftungsbeschränkt

1. Kein Kapitalertragsteuer-Abzug mehr bei Gewinnausschüttung einer GmbH bei Vorlage einer NV-Bescheinigung: Wird von einem Steuerpflichtigen, der an einer GmbH beteiligt ist, eine NV-Bescheinigung vorgelegt, führt dies dazu, dass im Falle einer Gewinnausschüttung keine Kapitalertragsteuer mehr einbehalten wird.

Wir bitten Sie, wenn Sie davon betroffen sind, der Geschäftsführung der GmbH eine entsprechende NV-Bescheinigung vorzulegen.

2. Dividenden-Einnahmen aus Kapitalgesellschaften, deren Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird:

Bei einer Beteiligungsquote von unter 10 % sind die Einnahmen körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Bei einer Beteiligungsquote von 10 % bis 15 % sind die Einnahmen körperschaftsteuerfrei, aber gewerbesteuerpflichtig. Werden 15 % und mehr Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten, sind die Einnahmen körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Bei einer Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bleibt es bei der alten Regelung, dass die Anteilsveräußerung zu 95 % steuerfrei ist, wenn die Anteile im Betriebsvermögen einer anderen Kapitalgesellschaft gehalten werden. Es muss festgestellt werden, dass der Kauf von Aktien, welche in der Regel unter 10 % des Gesamtunternehmens abbilden, über eine GmbH nachteilig ist, da zum Einen eine Besteuerung auf GmbH-Ebene erfolgt und zum Anderen dann durch die Gewinnausschüttung die Gesellschafter nochmals einer Besteuerung unterliegen. Bis das Geld beim Anteilseigner ankommt, können somit über 48 % Steuern entstehen. Bei einer Direktanlage sind dies nur 25 % Abgeltungssteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag, also insgesamt 26,375 %.

3. Vorzeitige Abfindung einer Pensionszusage

In einem aktuellen Urteil hat sich der BFH zur vorzeitigen Abfindung einer Pensionszusage geäußert. Um eine GmbH übergeben, verkaufen oder liquidieren zu können, ist es gewünscht oder zwingend notwendig, dass Pensionsverpflichtungen einer GmbH aus einer Pensionszusage gegenüber dem Geschäftsführer aufgelöst werden. Dies geschieht in der Regel in der Weise, dass dem Geschäftsführer eine Abfindung bezahlt wird. Diese Abfindung wird regelmäßig in Höhe des Versicherungsguthabens gewährt, welches aus einer sogenannten Rückdeckungsversicherung zu erwarten ist, die abgeschlossen wurde, um die Pensionszahlungen später zu finanzieren.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

In nahezu allen Fällen der Vergangenheit wurde diese Rückdeckungsversicherung aber zu niedrig abgeschlossen. Das heißt, der Betrag, den ein Geschäftsführer als Abfindung erhält ist nicht ausreichend, um ihm eine Altersversorgung in Höhe der erteilten Pensionszusage zu ermöglichen. In Höhe der Differenz, die ein Geschäftsführer nun an eine externe private Rentenversicherung als Einmalbetrag bezahlen müsste, unterstellt der Bundesfinanzhof jetzt eine verdeckte Einlage, die zu einem fiktiven Zufluss von Lohn beim Geschäftsführer führt.

Beispiel:

Pensionszusage wurde in Höhe von EUR 1.000,00 monatlich ab dem 65. Lebensjahr erteilt. Bei der Auflösung der Pensionszusage erhält der Geschäftsführer eine Abfindung in Höhe von EUR 70.000,00. Um von einer privaten Rentenversicherung eine monatliche Rente von EUR 1.000,00 ab dem 65. Lebensjahr zu erhalten, müsste der Geschäftsführer einen Betrag von EUR 200.000,00 als Einmalbetrag in die Versicherung einbezahlen. Der BFH ist nun der Meinung, dass in Höhe des Differenzbetrages zwischen EUR 200.000,00 und EUR 70.000,00 (was er tatsächlich als Abfindung erhält) EUR 130.000,00 als Lohn beim Geschäftsführer zu versteuern sind. In Höhe von EUR 70.000,00, dem tatsächlichen Zufluss beim Geschäftsführer, unterstellt dieser eine verdeckte Gewinnausschüttung, für welche die Kapitalertragsteuer abzuführen ist. In Summe kann dies dazu führen, dass der Geschäftsführer mehr Steuern bezahlen muss, als ihm tatsächlich an finanziellen Mitteln zugeflossen sind. Für die Altersversorgung bleibt dementsprechend auch nichts mehr übrig.

Da Erteilung einer Pensionszusage nie abzusehen ist, ob diese in der Zukunft vorzeitig abzufinden ist, was dann einer Kapitalvernichtung gleichkommt, muss künftig noch kritischer beurteilt werden, ob für einen vorläufigen Steuervorteil solche unkalkulierbaren künftigen Risiken, die mit einer Pensionszusage einhergehen, eingegangen werden sollen. Und wer kauft eine GmbH die jahrzehntlang Pensionsverpflichtungen erfüllen muss?

Steuernummer: 127/239/90139

IV. Neue Kanzleiöffnungszeiten seit 1.6.2014

Bitte beachten Sie unsere neuen Kanzlei-Öffnungszeiten ab dem 2. Juni 2014:

Montag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr		

und weitere Termine nach Vereinbarung.

V.Hinweis auf urlaubsbedingte Kanzlei-Schließungen:

In Absprache und auf Wunsch meiner Mitarbeiter möchte ich Sie auf folgende Kanzlei-Schließungen im Jahr 2014 hinweisen:

- 11. August bis 14. August 2014
- 29. Dezember bis 31. Dezember 2014.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn der Ablauf einer Einspruchs- oder Klagefrist droht, ist immer ein Steuerberater aus unserer Bürogemeinschaft erreichbar. Die jeweiligen Kontaktdaten werden von uns an der Kanzleitüre ausgehängt bzw. auf der Anrufbeantworter-Ansage hinterlegt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

VI. Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärungen für 2013:

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung 2013 bis spätestens Ende September 2014 zur Verfügung zu stellen, damit wir die Erklärungen noch fristgerecht fertigstellen können.

Wir bedanken uns für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen: